Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: SW 32

Bad Münstereifel, den 03.07.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **72-XII/Z-5**

Beratungsfolge	Termin
Rat	15.07.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Umstrukturierung Winterdienst
hier: aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Berichterstatter/in: Herr Lanzerath / Herr Mey

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BauA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt

In der Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses am 05.05.2026 (RD 72-XII/Z-3) wurde beschlossen, die noch offenen Fragestellungen, insbesondere die Beitrags- und Gebührensituation, im Rahmen der Baukommission zu erörtern. Auf der Grundlage der dortigen Beratungen und der Beschlusslage (s.o.) sollte die Verwaltung ein Konzept ausarbeiten und dem Fachausschuss zum Herbst 2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Im Rahmen der Beratungen der Baukommission konnten die wesentlichen fachlichen und rechtlichen Fragestellungen inzwischen umfassend erörtert werden. Die Verwaltung bedankt sich ausdrücklich bei den Mitgliedern der Baukommission für die konstruktive und zielführende Zusammenarbeit.

Im Ergebnis der Sitzung der Baukommission lassen sich folgende wesentliche Eckpunkte für das zukünftige Winterdienstkonzept erkennen:

- Der städtische Bauhof bildet, unabhängig des ergänzenden Einsatzes privater Dienstleister im maschinellen Winterdienst, personell und technisch das Grundgerüst für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Winterdienstes.
- Optimierung des Räum- und Streuplanes durch eine vom Fachausschuss beschlossene Priorisierung der Straßen.
- Durchführung des Winterdienstes im Rahmen gesetzlicher und satzungsrechtlicher Verpflichtungen.
- Übertragung von maschinellen Winterdienstleistungen auf private Dienstleister.
- Private Winterdienstverträge werden, in Abhängigkeit einer positiven technischen und wirtschaftlichen Prüfung einer Leistungserbringung durch den städtischen Bauhof, wieder angeboten.

Aufgrund der Dringlichkeit der weiteren Planungen für den Winterdienst sowie einer möglichen Verpflichtung weiterer privater Dienstleister hält die Verwaltung es für sachgerecht, das erarbeitete Konzept schnellstmöglich zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

I. Rechtliche und finanzielle Aspekte

1. Rechtslage

Die Sicherstellung des Winterdienstes gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Rechtsgrundlage sind insbesondere das Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) sowie die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel einschließlich des Straßenverzeichnisses.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 StrReinG NRW obliegt den Gemeinden die Reinigung der öffentlich gewidmeten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Gemäß § 1 Abs. 2 StrReinG NRW umfasst die Straßenreinigung auch den Winterdienst. Hierzu zählen insbesondere die Schneeräumung, die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte und das Bestreuen der Verkehrsflächen bei Schnee und Glätte.

Die gesetzliche Winterdienstpflicht besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt sich die Räum- und Streupflicht der Fahrbahnen von öffentlichen Straßen bei Schnee und Eisglätte innerhalb geschlossener Ortslagen auf Stellen, die verkehrswichtig und gleichzeitig gefährlich sind.

Art und Umfang des Winterdienstes bestimmen sich nach der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße sowie nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein Anspruch auf einen bestimmten flä-

chendeckenden Winterdienst auf sämtlichen öffentlichen Straßen besteht grundsätzlich nicht. Winterdienstleistungen die über die gesetzlich geschuldete Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, sind eine freiwillige Aufgabe der Stadt.

2. Finanzierung des Winterdienstes

Die für die Durchführung des Winterdienstes entstehenden Aufwendungen werden im Gebiet der Bad Münstereifel sowohl über Gebühren als auch allgemeine Haushaltsmittel (Steuern) finanziert. Die gebührenfähigen Kosten werden auf Grundlage der geltenden Straßenreinigungssatzung nach dem vom Rat festgelegtem Gebührenmaßstab auf die Gebührenpflichtigen verteilt und hieraus wird der jeweilige Gebührensatz ermittelt. (vgl. Anlage 1 zu RD 72-XII /Z-5; Anlage 2 zur RD 83-XII vom 21.11.25).

Der gebührenfinanzierte Kostenanteil beträgt rund 69 % der Gesamtkosten des Winterdienstes, der verbleibende Kostenanteil wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen.

II. Einschränkung des gebührenfinanzierten Winterdienstes

1. Finanzielle Aspekte

Die überwiegende Finanzierung des Winterdienstes erfolgt über Gebühren. Die gesamten, angefallenen Kosten für Personal, Fahrzeuge, Streugut, Dienstleister, Bereitschaftsgeld usw. werden, nach Abzug der Kostenanteile die für den Räum- und Streudienst außerhalb geschlossener Ortschaften (Gemeindeverbindungsstraßen ca. 31 %) und des Kostenanteils für den sogenannten Gemeindeanteil (Umfang des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung von derzeit 18,3 % des um den Gemeindeverbindungsanteil reduzierten Betrages) über Straßenreinigungsgebühren (bereinigte Kosten / Räummeter) finanziert. (Anlage 1 zu RD 72-XII / Z-5)

Einen Teil der Gesamtkosten bilden Vorhaltekosten oder Bereitschaftskosten. Unabhängig davon, ob tatsächlich geräumt und gestreut werden muss, muss die Fähigkeit zum Winterdienst sichergestellt sein. Die Fähigkeit zur Erfüllung der Winterdienstpflicht muss auch dann sichergestellt sein, wenn der regelmäßige Winterdienst überwiegend von beauftragten Dritten durchgeführt wird. Personal, Fahrzeuge und Streugut müssen also in jedem Fall in einem Umfang vorgehalten werden, der es der Stadt Bad Münstereifel ermöglicht, auch dann die Räum- und Streupflicht zu erfüllen, wenn beauftragte Dritte nicht verfügbar oder leistungsfähig sind.

Dieser Kostenanteil kann nicht reduziert werden und rechtfertigt die Erhebung von Gebühren.

2. Rechtliche Aspekte

Die Rechtsprechung betont den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Wird eine Satzung erlassen, die Winterdienstgebühren vorsieht, entsteht ein Anspruch auf die vereinbarte Leistung. Eine Satzungsänderung, die bestimmte Straßen vollständig von der Winterdienstpflicht ausnimmt, wäre rechtlich angreifbar. Stattdessen ist eine Anpassung der Räum- und Streupläne im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der kommunalen Leistungsfähigkeit vorzunehmen. Das heißt, dass Straßen nicht von der Beräumung ausgeschlossen werden können. Gleichwohl kann eine Priorisierung der Räumreihenfolge als auch der Räumintervalle erfolgen.

Dabei muss die Zumutbarkeit der Bürger*innen sowie die Verkehrssicherungspflicht gewahrt bleiben. Ein flächendeckender Anspruch besteht nicht, eine sachgerechte Priorisierung ist rechtlich zulässig.

3. Fazit

Eine Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit dem Ziel, einzelne Straßen generell von der Verpflichtung zum Winterdienst auszunehmen, wird aus rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Sicht nicht weiterverfolgt. Eine derartige Satzungsänderung wäre an den Vorgaben des Straßenreinigungsgesetzes NRW sowie den Grundsätzen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu messen und würde erhebliche rechtliche Risiken begründen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Optimierung der Organisation des Winterdienstes unter Beibehaltung der bestehenden satzungsrechtlichen Grundlagen als sachgerechter und rechtssicherer Lösungsansatz zu bewerten. Sowohl finanzielle, als auch rechtliche Aspekte sprechen dagegen. Eine organisatorische Optimierung des Winterdienstes ist erforderlich.

III. Optimierung der Räum- und Streupläne des Winterdienstes

Vor dem Hintergrund einer notwendigen Optimierung und Neustrukturierung des Winterdienstes, unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der personellen und maschinellen Kapazitäten des Bauhofes und der beauftragten Dienstleister, wurde hierzu in der RD 72-XII/Z-3 (vom 05.05.2026) seitens der Verwaltung ausführlich Stellung genommen. Dabei wurden ganz speziell aus den Erfahrungen der letzten Jahre diejenigen Straßen(-abschnitte) identifiziert, die verkehrswichtig und gleichzeitig gefährlich sind und eine absolute Pflicht zur Räumung begründen.

Auf dieser Grundlage hat der Bauhof eine aktualisierte Gesamtübersicht sämtlicher im Winterdienst betreuter Straßen erarbeitet und diese nach Verkehrsbedeutung sowie winterlicher Priorität klassifiziert. Diese Überarbeitung bildet die Basis für einen optimierten Räum- und Streuplan. Durch eine optimierte Routenführung wird die Einsatzzeit pro Räumung reduziert.

Mit der Beschlussfassung über den Räum- und Streuplan werden die Prioritäten des Winterdienstes transparent, nachvollziehbar und gleichzeitig einheitlich festgelegt. Gleichzeitig werden Planungssicherheit für Verwaltung sowie Rechtssicherheit im Hinblick auf die Durchführung des Winterdienstes geschaffen (Anlage 2 zu RD 72-XII / Z-5).

IV. Anpassung personeller und technischer Ressourcen an den Winterdienst

Wenn der Winterdienst in der bisherigen Form fortgeführt werden soll, sind die vorhandenen personellen und technischen Ressourcen unter Berücksichtigung der zukünftigen Anforderungen neu zu bewerten. Die Stadt ist verpflichtet, den Winterdienst im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit sowie verfügbaren technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Insbesondere für Straßen mit überörtlicher oder besonderer Verkehrsbedeutung sind ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuhalten. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die personellen Ressourcen des städtischen Bauhofs zunehmend an ihre Leistungsgrenzen stoßen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der angespannten Fachkräftesituation ist zukünftig mit einer weiteren Verschärfung dieser Problematik zu rechnen.

V. Lösungsansätze:

1. Stärkung des städtischen Bauhofes

Mittel- bis langfristig wird der Bauhof personell sowie hinsichtlich seiner technischen Ausstattung so weiterentwickelt, dass die Fähigkeit zum Winterdienst sichergestellt ist. Der städtische Bauhof muss unabhängig vom Umfang einer Fremdvergabe personell und technisch so ausgestattet bleiben, dass die gesetzlich erforderlichen Mindestleistungen jederzeit gewährleistet werden können.

2. Privatisierung des Winterdienstes

Der maschinelle Winterdienst soll, soweit wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll, ganz oder teilweise auf private Dienstleister übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist explizit die Einsatzleitung. Die Einsatzleitung sowie die Gesamtverantwortung für den Winterdienst verbleiben bei der Stadt.

Auch bei einem denkbaren Totalausfall eines Dienstleisters muss der Winterdienst auf Straßen von hoher regionaler oder überregionaler Verkehrsbedeutung sichergestellt bleiben. Durch eine Fremdvergabe könnten Überstunden reduziert und Kapazitäten für dringend notwendige allgemeine Unterhaltungsarbeiten geschaffen werden. Gerätschaften und Einsatzfahrzeuge verschleißen weniger. Werkstatt- und Betriebsstoffkosten könnten signifikant reduziert werden.

2. Rechtliche Würdigung

Die Durchführung des Winterdienstes gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Die ergänzende Beauftragung privater Unternehmen stellt eine zulässige Organisationsentscheidung der Verwaltung dar und dient der Sicherstellung der Erfüllung kommunaler Verkehrssicherungspflicht.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Eine Optimierung der Räum- und Streupläne steigert die Effektivität und senkt die Kosten. Die Streckenplanung gestaltet sich einfacher und die eingesetzten Gerätschaften werden weniger belastet und dadurch sinken die allgemeinen Unterhaltungskosten.

Die durch eine ergänzende Beauftragung privater Dienstleister im Winterdienst entstehenden Kosten, die sowohl den städtischen Haushalt als auch die Winterdienstgebühren belasten, können zu diesem Zeitpunkt nicht seriös beziffert werden, da das Ergebnis einer Ausschreibung nicht oder nur bedingt kalkulierbar ist. Eine Vergabe von Leistungen muss sich, neben der Leistungsfähigkeit, auch an der Wirtschaftlichkeit der Angebote orientieren. Eine Möglichkeit besteht darin, sich an den aktuell zu ermittelnden oder bereits zur Verfügung stehenden Preisen zu orientieren und diese für eine zukünftige Ausschreibung – beispielsweise als Richtwert – zu nutzen.

Durch die ergänzende Beauftragung privater Dienstleister im Winterdienst kommt es zu einer Verlagerung von Personal- und Sachaufwendungen im Bauhof, und zwar vom Winterdienst zu den allgemeinen Unterhaltungsarbeiten. Die derzeit anfallenden Überstunden für die eingesetzten Fahrzeuge dürften deutlich reduziert werden. Personal- und Geräteressourcen können somit für andere laufende Pflichtaufgaben des Bauhofes genutzt werden.

Im Haushalt 2026 stehen unter der Kostenstelle 12 541 100 Sachkonto 52 410 90 (Straßenreinigung und Winterdienst) 250.000 € zur Verfügung.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Eine Optimierung der Räum- und Streupläne entlastet den Bauhof sowohl in personeller, organisatorischer und technischer Hinsicht. Es fallen weniger Überstunden an. Die Streckenplanung gestaltet sich einfacher und die eingesetzten Gerätschaften werden weniger belastet und dadurch sinken die allgemeinen Unterhaltungskosten.

Bei einer zusätzlichen Übertragung des maschinellen Winterdienstes auf private Dienstleister, dürften die im Winterdienst anfallenden Überstunden der städtischen Mitarbeiter, die als Fahrzeug- und Geräteführer eingesetzt sind, signifikant sinken. Das führt zu einer erheblichen Entlastung der Belegschaft und schafft Freiräume für laufende Unterhaltungsarbeiten.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

s.o.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine

8. Beschlussvorschlag:
1. Mittel- bis langfristig wird der Bauhof personell sowie hinsichtlich seiner technischen Ausstattung so weiterentwickelt, dass die Fähigkeit zum Winterdienst sichergestellt ist.

2. Der maschinelle Winterdienst wird, soweit dies wirtschaftlich, organisatorisch und vergaberechtlich zweckmäßig ist, ganz oder teilweise, auf private Dienstleister übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Vergabeverfahren durchzuführen und vergaberechtskonform auszuschreiben und nach Auswertung der Angebote zu beauftragen. Der aktuell bestehende Winterdienstvertrag hat weiterhin Bestand.

3. Entsprechend des (Anlage 2 zu RD 72-XII / Z-5) beigefügten Räum- und Streuplans, werden die dort aufgeführten Straßen für den Winterdienst nachfolgend klassifiziert und im Winterdienst entsprechend der Reihenfolge Grün, Gelb und Rot geräumt.

Kategorie grün umfasst Hauptverkehrsstraßen und Gefahrenpunkte, Schulbusstrecken mit Winterdienstpflicht gemäß gesetzlicher Vorschriften und täglicher Winterdienstpflicht in der Zeit von 7:00 Uhr – 20:00 Uhr

Kategorie gelb umfasst verkehrswichtige Anliegerstraßen, Nebenstraßen, Steilstrecken mit Winterdienstpflicht gemäß Satzung und Winterdienst, wenn möglich, täglich in der Zeit von 7:00 Uhr – 20:00 Uhr.

Kategorie rot umfasst die übrigen Straßen und Anliegerstraßen, topographisch unkritische Straßen mit Winterdienstpflicht gemäß Satzung und private Winterdienstverträge, sofern der Winterdienst auf Straßen der Kategorie grün und Kategorie gelb abgeschlossen ist.

4. Private Winterdienstverträge werden angeboten. Das Fachamt (Bauhof) prüft im Vorfeld ob eine technische und wirtschaftliche Durchführung sichergestellt werden kann. Die betroffenen Anlieger werden durch das Fachamt kontaktiert. Die privaten Winterdienstverträge werden den übrigen Straßen der Kategorie rot zugeordnet.